

WT – StB Dkfm. Johann Fuchshuber Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen Tel.: 07248/647 48, Fax: 07248/647 48-30

> office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Klienten-Info Ausgabe 1/2009

Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Steuerreform 2009 wird Steuersenkung bringen	1
2	Erweiterte steuerliche Absetzbarkeit von Spenden (neu in Liste aufgenommen)	2
3	Aus dem Umsatzsteuerwartungserlass	2
4	VwGH bestätigt die Zumutbarkeit der Benützung von Park & Ride	3
5	Änderungen bei Zollfreigrenzen seit 1.12.2008	3
6	Aktuelle Zinssätze	4
7	Sozialversicherungswerte 2009	4
8	Ab April 2009 kommt die Schrottprämie für alte Autos	4
9	Änderung der steuerlichen Bewertung von Dienstwohnungen ab 2009	5
10	Keine Sonderausgaben bei selbst durchgeführter Wohnraumsanierung	5
11	Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2009	6

1 Steuerreform 2009 wird Steuersenkung bringen

Das im **Entwurf** vorliegende Steuerreformgesetz 2009 wird **rückwirkend** zum **1.1.2009** eine **Senkung** des Lohnund **Einkommensteuertarifs** sowie zusätzliche **Entlastungen für Familien mit Kindern** bringen. Darüber hinaus sind auch Maßnahmen in der Unternehmensbesteuerung geplant. Folgende wesentliche **Entlastungen** sind dabei vorgesehen:

- Steuerfreistellung von Einkommen bis 11.000 € pro Jahr (bisher 10.000 €)
- Senkung der Steuersätze auf Einkommensteile zwischen 11.000 € und 60.000 €
- Spitzensteuersatz von 50 % erst ab 60.000 € (bisher 51.000 €)

Für Familien mit Kindern wird der monatlich mit der Familienbeihilfe ausbezahlte **Kinderabsetzbetrag** von 610 € auf **700 € jährlich** erhöht. **Darüber hinaus** wird ein **Kinderfreibetrag** von **220 €** pro Kind und Jahr (maximale



Steuerersparnis somit 110 € pro Kind und Jahr) eingeführt. Alternativ dazu kann der Kinderfreibetrag von beiden steuerpflichtigen Eltern jeweils in der Höhe von 132 € geltend gemacht werden. Auch Kosten der Kinderbetreuung sollen steuerlich absetzbar werden. Geplant ist hier, dass Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Als Zuschüsse von Arbeitgebern für die Betreuung von Kindern in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen können bis zu 500 € pro Kind und Jahr steuerfrei an Betreuungseinrichtungen oder in Form von Gutscheinen geleistet werden.

Zur Konjunkturbelebung werden für die Jahre 2009 und 2010 für bewegliche Wirtschaftsgüter vorzeitige Abschreibungsmöglichkeiten von 30 % geschaffen. Dies bewirkt jedoch nur eine Vorziehung des Abschreibungsaufwandes, der sich in den folgenden Jahren dadurch verringert, da eine Abschreibung maximal in der Höhe der Anschaffungskosten möglich ist. Schließlich ist noch geplant, ab 2010 den Freibetrag für investierte Gewinne von 10 % auf 13 % anzuheben. Ab 2010 soll bei Jahresgewinnen bis zu 30.000 € zur Geltendmachung des Freibetrages keine Investition mehr erforderlich sein. Der Freibetrag für investierte Gewinne kann ab 2010 auch von Bilanzierern in Anspruch genommen werden. Im Gegenzug wird die begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne gestrichen werden.

Die Maßnahmen sollen im Frühjahr 2009 im Parlament beschlossen.

2 Erweiterte steuerliche Absetzbarkeit von Spenden (neu in Liste aufgenommen)

Rückwirkend ab **1. Jänner 2009** sollen Spenden für **mildtätige (karitative) Zwecke** und für Entwicklungsarbeit – nicht aber zB für Tierschutz- und Umweltorganisationen – steuerlich absetzbar gemacht werden. Private können demnach **maximal** Spenden in Höhe von **10 % des Einkommens** geltend machen, bei Firmen, Institutionen und Stiftungen liegt die Grenze bei höchstens 10 % des Vorjahresgewinns. Die Neuregelung soll Ende März bzw Anfang April 2009 Gesetz werden und dehnt die bereits geltende Abzugsfähigkeit von Spenden aus dem Betriebsvermögen an zB Museen deutlich aus.

3 Aus dem Umsatzsteuerwartungserlass

Im Zuge der Überarbeitung der USt-Richtlinien hat die Finanzverwaltung einige Klarstellungen und Interpretationen vorgenommen. Unter anderem werden folgende Aspekte behandelt:

Funktionsgebühren sind grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar, wenn Funktionäre als Organe einer Körperschaft öffentlichen Rechts auftreten und innerhalb eines festgesetzten Gebietes mit entsprechender Macht und Entscheidungsbefugnis ausgestattet sind. Tätigkeiten als Gutachter sind jedoch als unternehmerisch einzustufen. So gelten **Tierärzte** nicht als Funktionäre, wenn sie Untersuchungen bzw Probeziehungen nach der Rinderleukose-UntersuchungsVO, der Bangseuchen-UntersuchungsVO oder Untersuchungen nach den BVD-Verordnungen durchführen. Ihre Leistungen sind daher umsatzsteuerpflichtig.

Vorführfahrzeuge können von KfZ-Händlern unter Vornahme eines Vorsteuerabzuges erworben werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei Vorführwagen von einem Weiterverkauf binnen sechs bis zwölf Monaten (bei gängigen Modellen) auszugehen, bei Fahrzeugen der Luxusklasse wird ein Zeitraum von maximal zwei Jahren akzeptiert. Sollte binnen dieser Zeit kein Weiterverkauf erfolgen, geht die Finanzverwaltung widerlegbar



von einer anderen Nutzung (zB für Betriebsfahrten oder als Dienstauto) aus und sieht darin einen Anlass für eine Vorsteuerkorrektur (Rückzahlung der abgezogenen Vorsteuer).

Die Vermietung von Liegenschaften einer Immobilien GmbH an deren Gesellschafter wird umsatzsteuerlich nicht anerkannt (kein Vorsteuerabzug auf Errichtungskosten), wenn nach dem Gesamtbild eine missbräuchliche Konstruktion anzunehmen ist. Kritisch wird insgesamt gesehen, wenn kein fremdübliches Mietverhältnis vorliegt, die Vermietungstätigkeit der GmbH nicht zu ihrer sonstigen Tätigkeit passt oder ein besonders repräsentatives Gebäude, das speziell auf die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters abgestimmt ist, vorliegt.

4 VwGH bestätigt die Zumutbarkeit der Benützung von Park & Ride

Neben dem Verkehrsabsetzbetrag sieht der Gesetzgeber für Arbeitnehmer hinsichtlich der Kosten für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das **kleine** bzw das **große Pendlerpauschale** vor. Voraussetzung für das kleine Pendlerpauschale ist bei Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenbeförderungsmittels eine Fahrtstrecke von mehr als 20 km. Ist die Benutzung eines **Massenbeförderungsmittels** zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke **nicht möglich bzw nicht zumutbar** und beträgt die Strecke mindestens 2 km, so steht wiederum nach der Entfernung gestaffelt das große Pendlerpauschale zu.

Das Merkmal der Unzumutbarkeit ist im Gesetz nicht definiert, wird aber in den LStR zB bei der Überschreitung folgender Wegzeiten (einfache Wegstrecke) angenommen: unter 20 km: 1,5 Stunden; ab 20 km: 2 Stunden und ab 40 km: 2,5 Stunden. Der VwGH hat nunmehr klargestellt (Entscheidung vom 28.10.2007, GZ 2006/15/0319), dass bei der Ermittlung, ob das große bzw das kleine Pendlerpauschale anzuwenden ist, auch die Benutzung von Park & Ride als Kombination zwischen PKW und öffentlichen Verkehrsmitteln miteinzubeziehen ist. Durch diesen Umstand kann es passieren, dass durch Park & Ride die Benutzung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar ist und somit nur das kleine anstelle des großen Pendlerpauschales abgegolten wird. Das Ergebnis der Park & Ride Variante ist selbst dann anzuerkennen, wenn die Fahrtdauer länger als bei ausschließlicher Benutzung des PKW ist und sich trotzdem im Rahmen der Zumutbarkeit bewegt. Ebenso ist unbeachtlich, dass durch die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und PKW unter Umständen höhere Kosten als bei der ausschließlichen Benutzung des PKW anfallen. Da die Kosten durch Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerpauschale abgegolten werden, kommt es auf die konkreten Ausgaben zur Erreichung der Arbeitsstätte nämlich nicht an.

5 Anderungen bei Zollfreigrenzen seit 1.12.2008

Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 2008 wurden die Zollbefreiungen mit Wirkung **1.12.2008** bei der Einfuhr von Waren im persönlichen Gepäck sowie bei Sendungen mit geringem Wert (teilweise) modifiziert.

Die allgemeine Grenze für Waren, die zollfrei aus dem **Drittland** eingeführt werden können und ausschließlich **für den persönlichen Gebrauch** bestimmt sind, wurde von 175 € auf **430** € bei Flugreisen bzw auf 300 € bei allen anderen Reisen erhöht. Für Jugendliche **unter 15** Jahren reduziert sich diese auf maximal 150 €. Spezielle Bestimmungen gelten weiterhin für Tabakwaren und alkoholische Getränke (dafür **nicht mehr** für Parfums, Tee oder Kaffee). Bei Tabakwaren dürfen unverändert weiterhin maximal 200 Stück Zigaretten oder 100 Stück Zigarillos oder 50 Stück Zigarren oder 250 g Rauchtabak eingeführt werden. Für alkoholische Getränke bestehen Grenzen für Spirituosen (mehr als 22 % Alkoholgehalt – maximal 1 Liter), Destillate (weniger als 22 % Alkoholgehalt – maximal 2 Liter), Wein (4 statt bisher 2 Liter) und Bier (16 Liter).



Die Zollfreigrenze für **Warensendungen aus dem Drittland** (Ausnahme: Alkohol, Tabak, Parfum) wurde von 22 € auf **150** € angehoben. Allerdings bleiben nur Sendungen bis 22 € wirklich abgabenfrei. Für Sendungen mit einem Wert zwischen 22 € und 150 € wird anstatt des Zolls nämlich **Einfuhrumsatzsteuer** erhoben.

6 Aktuelle Zinssätze

6.1 Steuerrecht

wirksam ab	Basiszinssatz	Stundungszinsen	Aussetzungszinsen	Anspruchszinsen
14.03.2007	3,19 %	7,69 %	5,19 %	5,19 %
09.07.2008	3,70 %	8,20 %	5,70 %	5,70 %
15.10.2008	3,13 %	7,63 %	5,13 %	5,13 %
12.11.2008	2,63 %	7,13 %	4,63 %	4,63 %
10.12.2008	1,88 %	6,38 %	3,88 %	3,88 %

6.2 Verzugszinsen

Der gesetzliche Zinssatz bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Die Verzugszinsen betragen demnach seit 1.1.2009: 9,88 % (bisher 11,19 %).

7 Sozialversicherungswerte 2009

Die Sozialversicherungswerte für 2009 betragen:

	2008	2009
Geringfügigkeitsgrenze täglich	26,80	27,47
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	349,01	357,74
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	523,52	536,61
Höchstbeitragsgrundlage täglich	131,00	134,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich (laufender Bezug)	3.930,00	4.020,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	7.860,00	8.040,00
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer (ohne SZ)	4.585,00	4.690,00

8 Ab April 2009 kommt die Schrottprämie für alte Autos

Zur Ankurbelung des heimischen Fahrzeughandels und der Automobilzuliefererindustrie soll im Zeitraum von 1. April bis zum 31. Dezember 2009 bei Kauf eines Neuwagens (auch Vorführwagen zählen dazu) eine Verschrottungsprämie von 1.500 € eingeführt werden. Die Prämie gilt für noch fahrtaugliche Altautos, die mindestens 13 Jahre alt sind (Zulassung vor dem 1.1.1996) und zuletzt mindestens ein Jahr in Österreich auf eine Privatperson zugelassen waren. Sowohl das alte als auch das neue Auto müssen auf dieselbe Person zugelassen sein. Darüber hinaus muss der Neuwagen die heimischen Abgasnormen erfüllen (Norm Euro 4).

Bei Abholung des Neuwagens ist vom Käufer ein **Verschrottungsnachweis** vorzulegen. Seitens des Autohändlers kann dann beim Finanzamt die Auszahlung der Prämie auf das Konto des Käufers beantragt werden. Die Kosten für die Prämie teilen sich je zur Hälfte der Bund und der Autohandel.



9 Änderung der steuerlichen Bewertung von Dienstwohnungen ab 2009

Stellt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Wohnraum kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, liegen steuerpflichtige Einnahmen des Arbeitnehmers vor. Ein solcher Sachbezug ist grundsätzlich mit dem üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes anzusetzen.

Die Finanzverwaltung hat auf eine Entscheidung des VfGH u.a. mit einer Änderung der Rz 149 ff der LStR reagiert (**Lohnsteuer-Wartungserlass** vom 10. Dezember 2008). Ab 1. Jänner 2009 sind für Dienstwohnungen **je nach Bundesland unterschiedliche Sachbezugswerte** anzusetzen. Diese betragen für 2009 in OÖ 5,12 €, in Salzburg 6,53 € und in Wien 4,73 € inklusive Betriebskosten **je Quadratmeter** und werden künftig jährlich angepasst. Werden die Heizkosten vom Arbeitgeber getragen, erhöht sich der maßgebliche Quadratmeterwert um 0,58 €. Für die pauschale Ermittlung des Sachbezugswertes sind **weder die Lage noch die Größe der Wohnung maßgeblich**. Es ist auch unbeachtlich, ob die Wohnung möbliert oder unmöbliert ist.

Die Quadratmeterwerte vermindern sich für Wohnungen, die den Standard der mietrechtlichen Normwohnung nicht erreichen, um 30 %. Bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere sind die Werte um (weitere) 35 % zu vermindern, sofern die Tätigkeit überwiegend ausgeübt wird. Trägt der Arbeitnehmer die Betriebskosten selbst, sind die Quadratmeterwerte um 25 % zu reduzieren.

Die pauschalen Quadratmeterwerte sind laut Rz 152 der LStR **zwingend mit dem um 25 % reduzierten üblichen Mittelpreis des Verbrauchsortes zu vergleichen**. Ist dieser Vergleichswert um mehr als 50 % niedriger oder um mehr als 100 % höher als der Quadratmeterwert im jeweiligen Bundesland, ist der um 25 % verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen.

Wird der Wohnraum vom Arbeitgeber gemietet, sind die pauschalen Quadratmeterwerte mit der um 25% gekürzten tatsächlichen Miete samt Betriebskosten (aber ohne Heizkosten) zu vergleichen. Der höhere Wert ist anzusetzen.

Für Wohnungen, die bereits in 2008 Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wurden, gilt für **2009 bis 2011** eine **Übergangsregelung**, um einen sprunghaften Anstieg der Abgabenbelastung zu vermeiden. Der Sachbezugswert steigt laut dieser Regelung in 2009 um 25 % der Erhöhung an (2010: 50 %, 2011: 75 %). **Ab 2012 ist sodann der volle Sachbezugswert anzusetzen**.

10 Keine Sonderausgaben bei selbst durchgeführter Wohnraumsanierung

Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum (einschließlich Instandsetzungsaufwendungen, energiesparende Maßnahmen, Herstellungsaufwendungen) sind dann als **Sonderausgabe** absetzbar, wenn die Sanierung im unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen **befugten Unternehmer** durchgeführt worden ist. Wie der UFS (GZ RV/2699-W/08 vom 10.12.2008) jüngst bestätigt hat, erfüllen Materialrechnungen alleine nicht diese Voraussetzung. Es ist somit **kein Sonderausgabenabzug bei Selbstmontage** möglich! Dies gilt auch dann, wenn sich der Steuerpflichtige die Beauftragung eines Professionisten nicht leisten kann oder die Eigenmontage wesentlich billiger kommt. Hintergrund dieser rigorosen Bestimmung (§ 18 Abs 1 Z 3 lit c EStG) ist die **Bekämpfung von Pfusch**.



11 Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2009

Das BMF hat die Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das **Kalenderjahr 2009** mit Erlass vom 9.10.2008 wie folgt festgesetzt:

Altersgruppe	2009	2008	2007
0 bis 3 Jahre	€ 176,-	€ 170,-	€ 167,-
3 bis 6 Jahre	€ 225,-	€ 217,-	€ 213,-
6 bis 10 Jahre	€ 290,-	€ 280,-	€ 275,-
10 bis 15 Jahre	€ 333,-	€ 321,-	€ 315,-
15 bis 19 Jahre	€ 391,-	€ 377,-	€ 370,-
19 bis 28 Jahre	€ 491,-	€ 474,-	€ 465,-

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anwendung der Regelbedarfsätze wird auf die Ausführungen in den Rz 795 bis 804 der LStR verwiesen. Die Regelbedarfsätze kommen nur dann zur Anwendung, wenn eine behördliche Festsetzung **nicht** vorliegt.

